

IV, 4^m F.

3, 389.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu

Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, zc. des Königlich-Polnischen weißen Adler-Ordens Ritter, zc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen, daß

bey Uns zeithero öftere Beschwerung geführt worden, wie Unsere Zehndbare Unterthanen in Reichung des Zehenden, mit Bindung der Garben, Legung der Mandeln und andere verbotene Art, besonders durch vortheiliges und vor beschäner Auszählung, unternehmende Abfuhr des Getreidigs, allerhand Vorthels sich bedieneten, von einem Acker zum andern nicht zählen lassen wollten, die Felder, ehe noch der Zehende von solchen geräumet, sowol mit Schaaf- als gehdrten und andern Viehe betreiben, von diesen die Zehend- und andere Garben zerreißen, abstreifen und zertreten ließen: Gleicher Vorthels sich auch bey denen Wiesen- Gärten- Weinbergs- und Kleinod-Zehenden, als Kraut, Rüben, Flachs, Erd-Äpfeln und allen andern dergleichen Früchten, bedieneten, und auf gar viel und mancherley Weise Schaden verübeten, und dadurch justam portionem decimæ verringerten, auch wol gar unterschlugen;

Wann dann sowol von Unseren nunmehr in Gott ruhenden Lobfeligen Herren Vorfahrern, als von Uns selbst, dießfalls bereits verschiedene Verordnungen in Druck und Schrifften emaniret, worüber Wir, zu Präcavirung alles ferneren Vorthels, Betrugs und Unterschlags, auch daraus auf Uns und andere Zehend-Herren resultirenden empfindlichen Schadens, ernstlich gehalten wissen: Insonderheit aber haben wollen, daß weder der Zehend-Mann in Bindung der Garben, Legung der Mandeln, und sonstigen einigen Vorthel gebrauchen, vielmehr dem Zehendner unter zehn Garben allezeit die Wahl, auch von einem Acker zum andern, und von einer Frucht zur andern (jedoch, daß, wenn von harter auf weiche Frucht gezählet wird, eine Garbe von harter Frucht, vor zwey Garben gerechnet, auch außs letztere halbe und Viertel-Garben genommen werden möge) ohnweigerlich zählen lassen, weder Getraid und Heu (welches letztere vor der gewöhnlichen Zeit, und ehe solches zu seiner völligen Reife gekommen, nicht zu machen) von denen Wiesen vor der Auszählung abführen, oder abtragen, noch vor der Zeit und ehe die Gärten, Weinberge und Kleinod-Felder gezehndet, das Obst abnehmen, Trauben ausschneiden und von denen Feldern Kraut austrecken, Rüben und Erd-Äpfel ausgraben, und förbewise nach Hause bringen lassen, einfolglich den Zehend von allen zehndhafrigen Stücken völlig und sonder Abbruch reichen; Hiernächst auch die Hind- Schaaf- Schwein- und Gänse-Hirten, am allerwenigsten aber der Zehend-Mann selbst die von der Zehend- und andern Frucht annoch ungeteert- und ungeräumte Felder allzu frühzeitig betreiben und behüten, sondern damit so lange, bis die Felder gänzlich geräumet, zurück stehen sollen, alles bey sobaldiger Pfändung und ohnachtslätiger hoher Strafe, so oft einer bey Abstattung des Zehenden, auf dergleichen Betrug, Vorthelhaftig- und Widerseßlichkeit, auch auf so frühzeitiger Behütung der annoch ungeräumten Felder betreten wird;

Als befehlen Wir hiermit nicht nur allen Unseren Beamten, und wem sonst die Inspection auf Unser Zehend-Interesse zukömmt, über dieser Unser anderweit abgefaßt- und erneuerten Verordnung auf das genaueste zu halten, die Zehendnere zu fleißig- und pflichtmäßiger Aufsicht und genauere Einsammlung der Zehnden ernstlich anzumahnen, auch die Verbrechen ohne Connivenz zu wohlverdienter Strafe zu ziehen, sondern auch allen in Unseren Landen seßhaftig- und zehndbaren Unterthanen, sich hiernach zu achten, und vor der angedroheten Strafe zu hüten.

Daran geschiehet Unser zuverlässiger gnädigster Will und Meynung. Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Cammer-Signet besiegelt und ausgefertigt zu Coburg, den



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



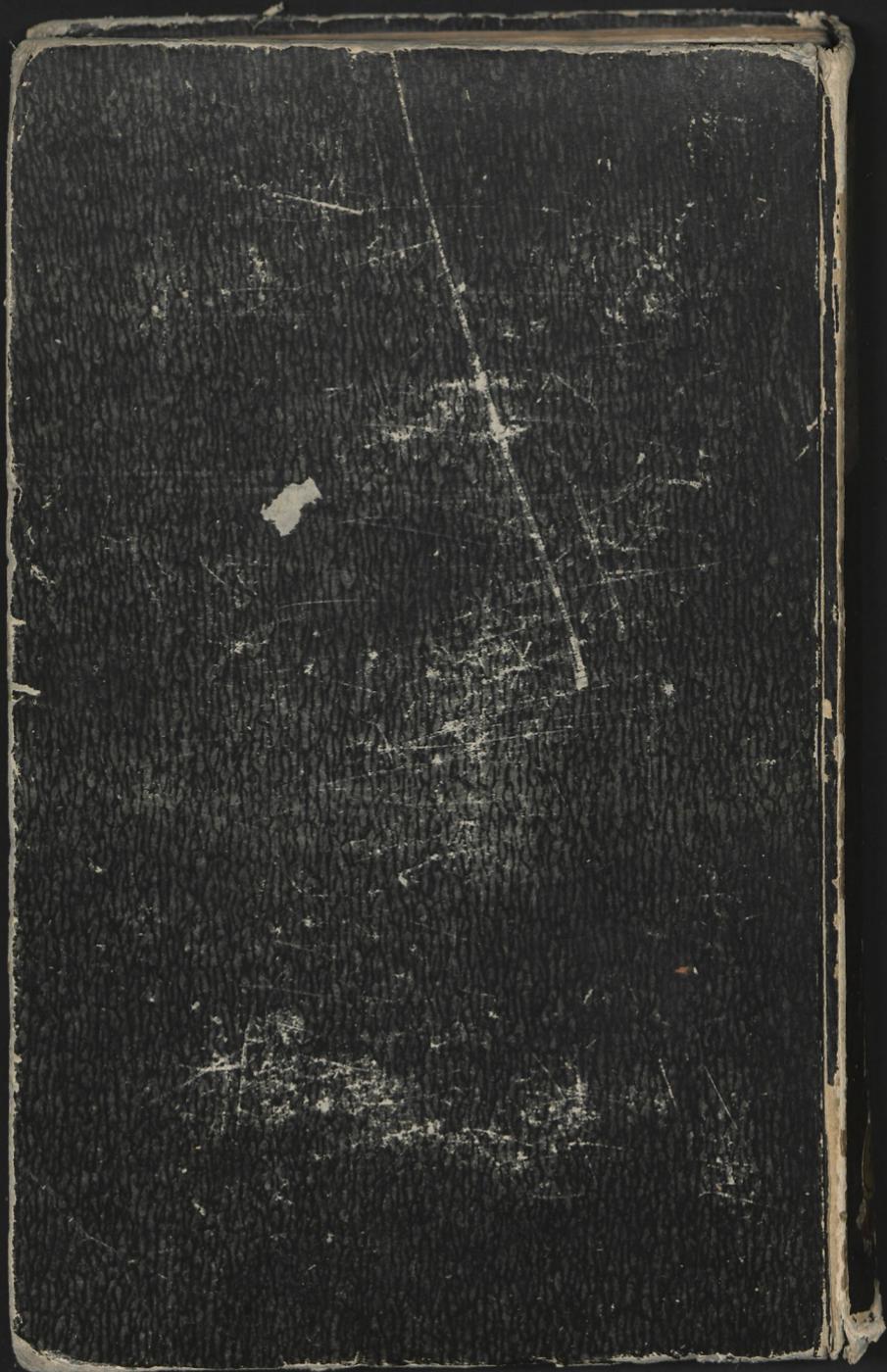
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu

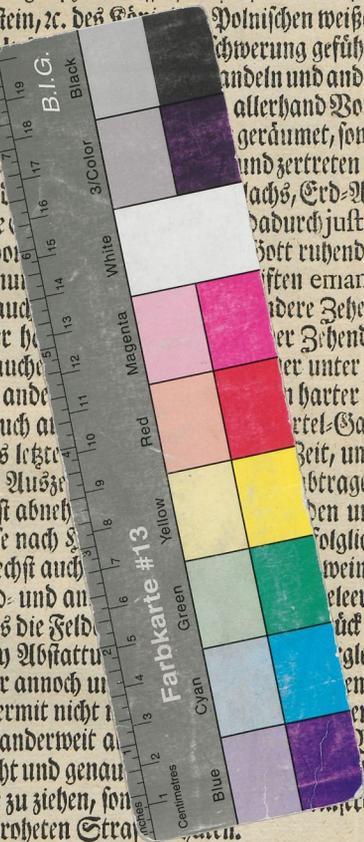
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, 2c. des Polnischen weißen Adler-Ordens Ritter, 2c. Fügen hiermit öffentlich zu wissen, daß

henden, mit Bindung der Zehndung, unternehmend wollten, die Felder, ehe noch die Zehnd- und andere Gebirgs- und Kleinod-Zehnd viel und mancherley Weise

Wann dann sowohl vorreits verschiedene Verordnungen und Unterschlags, auch wissen: Insonderheit aber hest einigen Vortheil gebraucht und von einer Frucht zur andern zwey Farben gerechnet, auch an Getraid und Heu (welches letztere von denen Wiesen vor der Auszehrung der Felder gezehndet, das Obst abnehmend ausgraben, und körbeweise nach dem Abbruch reichen; Hiernechst auch selbst die von der Zehnd- und andern sondern damit so lange, bis die Felder Strafe, so oft einer bey Abstatte frühzeitiger Behütung der annoch un

Als befehlen Wir hiermit nicht kömmt, über dieser Unser anderweit auch pflichtmäßiger Aufsicht und genau zu wohlverdienter Strafe zu ziehen, sonach, und vor der angebrochenen Strafe

Daran geschiehet Unser zuverlässiger gnädigster Will und Meynung. Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Cammer-Signet besiegelt und ausgefertigt zu Coburg, den



Polnischen weißen Adler-Ordens Ritter, 2c. Fügen hiermit öffentlich zu wissen, daß schwerung geföhret worden, wie Unsere Zehndbare Unterthanen in Reichung des Zehndens und andere verbotene Art, besonders durch voreiliges und vor beschehener Ausgeräumt, sowol mit Schaaf- als gehörnten und andern Viehe betreiben, von diesen und zertreten ließen: Gleicher Vortheile sich auch bey denen Wiesen- Gärten- Wein- ackers, Erd-Äpfeln und allen andern dergleichen Früchten, bedieneten, und auf gar dadurch justam portionem decimæ verringerten, auch wol gar unterschlugen; Hoff ruhenden Lobfestigen Herren Vorfahrern, als von Uns selbst, dießfalls be- stens emaniret, worüber Wir, zu Præcavirung alles ferneren Vortheils, Be- zehndere Zehnd-Herren resukitirenden empfindlichen Schadens, ernstlich gehalten der Zehnd-Mann in Bindung der Farben, Legung der Mandeln, und son- derer unter zehen Farben allezeit die Wahl, auch von einem Acker zum andern, harter auf weiche Frucht gezählet wird, eine Farbe von harter Frucht, vor- (Korn- oder Aepfel-Farben genommen werden möge) ohnweigerlich zählen lassen, weder Zeit, und ehe solches zu seiner völligen Reife gekommen, nicht zu machen) abtragen, noch vor der Zeit und ehe die Gärten, Weinberge und Kleinod- den und von denen Feldern Kraut ausstechen, Rüben und Erd-Äpfel- folgen die Zehnd von allen zehndhaftigen Stücken völlig und sonder- wein- und Gänse-Hirten, am allerwenigsten aber der Zehnd-Mann- leert- und ungeräumte Felder allzu frühzeitig betreiben und behüten, rück stehen sollen, alles bey sobaldiger Pfändung und ohnmachtmäßiger ho- gleichen Betrug, Vortheilhaftig- und Widerseztlichkeit, auch auf so- den wird;

en, und wem sonst die Inspection auf Unser Zehnd-Interesse zu- Berordnung auf das genaueste zu halten, die Zehndnere zu fleißig- inden ernstlich anzumahnen, auch die Verbrechere ohne Connivenz- herten Landen seßhaftig- und zehndbaren Unterthanen, sich hiernach zu

